



---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSPA 15/21-Ö
des Planungsausschusses am	19.10.21	<b>Aktenzeichen</b>	21.500

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 5)**

**Gesamtfortschreibung Regionalplan**

**- Thema Klimaschutz**

*- beschließend*

---

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, sich intensiv mit dem zentralen Zukunftsthema „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ auseinanderzusetzen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung dies entsprechend in den einzelnen Kapiteln des künftigen Regionalplanes zu integrieren.**

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

In der letzten Planungsausschusssitzung wurde das Projekt „Klimawandel und Klimaanpassung im Grenzraum Deutschland-Österreich-Schweiz-Lichtenstein (DACH+)“ vorgestellt (vgl. DSPA 10/21-Ö).

Wie in der Sitzung beschrieben, stellen die Ergebnisse des Projektes auch Grundlagen für die Abgrenzung freiraumstruktureller Festlegungen, der Formulierung der Plansätze und ihre Begründung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes dar. In der Diskussion zu diesem Projekt wurde angeregt, dass die Verbandsverwaltung über mögliche Handlungs- und Regelungsmöglichkeiten im Regionalplan zum Thema „Klimawandel und Klimaanpassung“ in der Sitzung am 19.10.2021 informieren soll (vgl. NSPA 5/21-Ö).

Die Verwaltung hat sich inzwischen weitergehend mit dem Thema auseinandergesetzt. Weitere Details zu Optionen sowie Grenzen der Steuerung im Regionalplan hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung sind der **Anlage** zu entnehmen und werden in der Sitzung erläutert.

#### Planungsrechtliche Rahmenbedingungen:

Der fortschreitende, anthropogen bedingte Klimawandel hat Auswirkungen auf die globalen, regionalen und lokalen Wetterverhältnisse und Klimaereignisse. Zunehmende Hitzeperioden und Dürren, heftige Starkregenereignisse, Flusshochwasser wie Trockenfallen von Fließgewässern, Sturzfluten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sind nur einige Folgen des Klimawandels.

Die Umsetzung der in den Klimaschutzgesetzen verankerten Klimaschutzziele (siehe auch TOP 5) erfordert umfassende Maßnahmen, die auch Gegenstand der gesetzlichen Grundlagen der Raumordnung (Raumordnungs-, Landesplanungsgesetz, Baugesetzbuch) sind. Entsprechend den Grundsätzen der Raumordnung ist unter anderem den räumlichen **Erfordernissen des Klimaschutzes** Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den **Ausbau der erneuerbaren Energien**, für eine **sparsame Energienutzung** sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen (ROG §2 (2) 6 Satz 7 und 8). Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Grundsätze in § 2 ROG untereinander noch nicht abgewogen sind, dies ist den darauf aufsetzenden Raumordnungsplänen vorbehalten. Analoge Regelungen enthält das Baugesetzbuch für die Bauleitplanung.

Gemäß §11 LplG konkretisiert der Regionalplan als ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung einer Region und als ein Instrument zur Sicherung und Ordnung von Raumnutzungen die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG. Dabei sind die **Vorgaben des Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg** ergänzend zu berücksichtigen (§11 (2) LplG). Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zur anzustrebenden Freiraumstruktur und zu den zu sichernden Standorten und Trassen für die Infrastruktur der Region. Dazu sind im Regionalplan u.a. Gebiete für **Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien**, insbesondere Gebiete für **Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen** sowie Standorte und Trassen für sonstige Infrastrukturvorhaben, einschließlich **Energieversorgung und Energiespeicherung** festzulegen (§11 (3) Nr. 11+12 LplG). Diese beiden klimaschutzbezogenen Festlegungen sollen anhand konzeptioneller Überlegungen unter Berücksichtigung der regionalen Potenziale für die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienz begründet werden (§11 (8) LplG).

Weder das Landesplanungsgesetz noch die Verwaltungsvorschrift zur Aufstellung der Regionalpläne sehen weitere spezifische klimaschutzbezogenen Festlegungen vor, sondern zielen darauf ab, mit den bekannten Festlegungen dem Klimawandel konsequent entgegenzuwirken bzw. Anpassungsmöglichkeiten und -erfordernisse inhärent zu verfolgen.

#### Optionen und Grenzen der Steuerung im Regionalplan hinsichtlich Klimaschutz und Klimaanpassung:

Die Regionalverbände haben als Plangeber einen integrativen, überörtlichen und überfachlichen Planungsauftrag zur Ordnung, Sicherung und Entwicklung des Raumes. Dies betrifft auch das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung. Insbesondere freiraumplanerische Festlegungen unterstützen Zielsetzungen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung. Das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung ist ein Querschnittsthema, welches durch die Festlegungen in jedem Kapitel des Regionalplans aufzugreifen ist. Im Bereich der Siedlungsstruktur sowie der regionalen Infrastruktur (mit Ausnahme dem Energiebereich) tragen die regionalplanerischen Festlegungen dabei eher indirekt zur Verwirklichung von Klimaschutzzielen bei.

Ob und welchen Beitrag konkrete Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung der Raumstrukturen an den Klimawandel leisten, hängt stark von der konkreten Ausgestaltung ab. Aufgrund seiner Stellung im gestuften Planungssystem, seines groben Planungsmaßstabs und seines vorbereitenden, rahmensetzenden Charakters regelt der Regionalplan nicht die Details und

Einzelheiten der Planungen und Maßnahmen, mit denen die Raumnutzungen in den nachfolgenden Planungsschritten (Bauleitplanung, Vorhabenplanungen) zur Realisierungsreife ausgeplant werden. Die Wirkungen und Beiträge der Planungen und Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel ergeben sich somit maßgeblich aus Abwägungsentscheidungen, die den nachfolgenden Planungsverfahren und den dafür zuständigen Planungsträgern vorbehalten sind.

Beispielhaft kann dies verdeutlicht werden:

- So können im Regionalplan beispielsweise Trassen für Schieneninfrastruktur gesichert werden jedoch keine verbindlichen Vorgaben zum Zeitpunkt der Realisierung oder einem bestimmten Angebots- und Betriebskonzept. Dies ist den Infrastrukturbetreibern sowie den Aufgabenträgern vorbehalten.
- Im Freiraum kann der Regionalplan Gebiete für den großräumigen Freiraumverbund gegenüber konkurrierenden Raumnutzungen sichern. Ob ein Freiraum über die Freihaltung hinaus einen Beitrag zum Klimaschutz (bspw. als CO<sub>2</sub>-Senke) oder zur Anpassung an den Klimawandel (bspw. als Kaltluftentstehungsgebiet und bioklimatisch günstig gestalteter Naherholungsraum) leisten kann, hängt hingegen von der konkreten Ausgestaltung von Maßnahmen u.a. der Landschaftspflege, des Waldumbaus und der Landwirtschaft ab.
- In der Siedlungsentwicklung kann der Regionalplan Vorgaben zu Mindestdichten machen. Die Wirkung eines neuen Bauquartiers ergibt sich neben dem Aspekt der Flächenversiegelung aus Art und Maß der baulichen Nutzung, dem städtebaulichen Konzept und letztlich der Architektur, den Baustoffen, der energetischen Gebäudeplanung und einem Mobilitätskonzept. Diese Aspekte sind verbindlichen regionalplanerischen Festlegungen nicht jedoch zugänglich.

Der Regionalplan setzt den Rahmen für die kommunale Bauleitplanung, sodass wesentliche Akteure für die Umsetzung der Klimaschutzziele, die kommunalen Planungsträger, Vorhabensträger und in letzter Konsequenz alle „Raumnutzer“ sind. Es handelt sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der die Regionalplanung einen Beitrag leistet, im Rahmen ihrer Kompetenzzuschreibung.

Im Folgenden werden mögliche Festlegungsmöglichkeiten für Klimaschutz/Klimawandelanpassung anhand der bestehenden Instrumente sowie der Struktur im künftigen Regionalplan vorgestellt.

Die VwV Regionalpläne gibt für Regionalpläne den wesentlichen Aufbau des Regionalplans wieder:

1. **Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung**
2. **Regionale Siedlungsstruktur**
3. **Regionale Freiraumstruktur**
4. **Regionale Infrastruktur (Standorte und Trassen)**

Festlegungen zum Klimaschutz in den einzelnen Kapiteln:

#### Kapitel 1 - Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Grundsätze, das übergreifende Leitbild der Region dargestellt. In der Fortschreibung des bisherigen Kapitels 1 werden die Aspekte Klimaschutz sowie Klimaanpassung in dieses Leitbild ergänzt und integriert.

#### Kapitel 2 – Regionale Siedlungsstruktur

Im Bereich der Siedlungsplanung sind neben der Eindämmung des Flächenverbrauchs für Siedlungszwecke insbesondere die Senkung des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen Handlungsfelder, welche zum Klimaschutz bzw. Klimawandelanpassung beitragen. Zur flächensparenden Siedlungsentwicklung kann der Regionalplan Regelungen im Sinne von Mindestzielen Rahmensetzungen treffen, in Abwägung mit weiteren Nachhaltigkeitsaspekten wie der sozial gerechten Bodennutzung (z.B. Wohnraummangel) und einem stabilen Arbeitsplatzangebot für die Menschen in der Region. Fragen des Energieverbrauchs und der Treibhausgasemissionen hingegen werden maßgeblich durch Regelung bestimmt, die regionalplanerischen Vorgaben nicht zugänglich sind.

Energieeffiziente Siedlungsstrukturen, die Stadt der kurzen Wege verbunden mit einer Minderung des Verkehrs werden u.a. mit folgenden Festlegungen (Ziele) erreicht:

- Zentrale Orte
- Entwicklungsachsen
- Gemeinden mit verstärkter Siedlungstätigkeit und Schwerpunkte für Gewerbe in Zuordnung zum ÖPNV
- Standorte für großflächigen Einzelhandel mit guter Erreichbarkeit
- Vorrang der Innenentwicklung vor Außenentwicklung
- Mindestdichten

Die Regelungen können nur durch die Festlegung von Grundsätzen unterstützt werden.

- Qualitätsvolle, klimastabile Grünplanung im Siedlungsbereich
- Flächensparende Quartiersplanungen durch qualifizierte Dichten und flächensparende Erschließungskonzepte
- Sicherung der Durchlüftung von Siedlungsräumen, Anordnung und Dimensionierung von Gebäuden, Durchgrünung von Quartieren, Vernetzung innerstädtischer Freiräume und Begrünung von Gebäuden
- Durchmischung (Funktionen – kurze Wege)
- Vermeidung bzw. Minimierung der Flächenversiegelung
- Zurückhaltung und Nutzung von Oberflächenwasser
- ....

Zu beachten ist dabei, dass die Regelungen des Regionalplans bei Siedlungserweiterungen greifen. Wesentlich größeren Einfluss auf siedlungsbezogene Fragen des Klimaschutzes (CO<sub>2</sub>-neutrale Siedlungsgebiete) und Klimawandel (u.a. Minderung Hitzebelastung, Niederschlagsmanagement, ...) hat jedoch der Siedlungsbestand. Hier haben im Fall von Innenentwicklungsprojekten die kommunale Bauleitplanung, ansonsten die seitens Bund und Land verantworteten Beratungs- und Förderprogramme zur Umsetzung von Maßnahmen im Gebäudebestand sowie gesetzliche Regelungen wie beispielsweise die Solarpflicht auf Dächern wesentlich größeren Einfluss.

**Die regionalplanerischen Festlegungen zur Siedlungsstruktur leisten einen Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung bei der Siedlungsentwicklung insbesondere durch den (im LEP normierten) Vorrang der Innenentwicklung und Dichtezielen für neue Siedlungsgebiete. Bei wesentlichen Einflussfaktoren auf den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck der Siedlungsgebiete in der Region sowie ihre Anpassung an den Klimawandel kann der Regionalplan jedoch nur unterstützende Regelungen treffen, jedoch nicht verbindlich steuern.**

### Kapitel 3 – Regionale Freiraumstruktur

Die Ausprägung der Freiraumstruktur kann Einfluss auf den Erhalt natürlicher Senken zur Einlagerung klimaschädlicher Stoffe (CO<sub>2</sub>-Senken) nehmen, indem wichtige Kohlenstoffspeicher und -speicher wie Moore, Wälder und landwirtschaftliche Flächen vor anderen Raumnutzungen gesichert werden. Darüber hinaus kommt den Festlegungen zur Freiraumstruktur eine große Bedeutung hinsichtlich Klimaanpassungsmaßnahmen zur Minimierung unvermeidbarer Veränderungen des Klimas wie zunehmende Hitzeperioden und Dürren, heftige Starkregenereignisse, Flusshochwasser wie Trockenfallen von Fließgewässern, Sturzfluten, Veränderungen der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu:

#### **Hitzebelastung/Dürre:**

Bioklimatische Risikoräume sind insbesondere Bereiche mit verminderter Durchlüftung wie Niederungsgebiete, Senken, insbesondere Siedlungslagen in diesen Bereichen. Anpassungsmöglichkeiten bestehen durch Freihaltung/Sicherung von Frisch-, Kaltluftentstehungsflächen, Bereichen hohen Hangabflusses und Luftleitbahnen im funktionalen Zusammenhang (bioklimatischer Ausgleichsraum) mit Siedlungsbereichen (bioklimatischer Wirkungsraum). Die Sicherung bedeutsamer Bereiche erfolgt vorrangig durch die Festlegung von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren.

Risikoräume im Hinblick auf Dürre sind insbesondere austrocknungsgefährdete Böden und Lebensräume, Gebiete mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung und -gewinnung, entwässerungsempfindliche Böden sowie bewässerte Bodenkulturen. Anpassungsmöglichkeiten bestehen insbesondere durch angepasste Land- und Grundwassernutzungen. Anpassungsmöglichkeiten durch freiraumstrukturelle Festlegungen greifen nur sehr beschränkt. Kompetenzen liegen v.a. bei den Fachplanungen (Land- und Wasserwirtschaft)

#### **Hochwasser:**

Risikoräume stellen insbesondere Siedlungsstrukturen in Talbereichen, kritische Infrastrukturen und weitere hochwassersensibler Nutzungen dar.

Anpassungsmöglichkeiten bestehen insbesondere durch Festlegung der Auen-, Überschwemmungsbereiche und entwicklungsfähiger Retentionsräume als Gebiete für einen vorbeugenden Hochwasserschutz sowie durch Festlegung von Bereichen hohen Retentionsvermögens (Wald, Grünlandbereiche, Böden mit hohem Retentionsvermögen) als Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. In den Grundsätzen können Hinweise für Schutzvorkehrungen für standortgebundene hochwassergefährdete Nutzungen und Infrastrukturen sowie der Verlagerung nicht standortgebundener Nutzungen ausgeführt werden.

#### **Starkregen**

Risikoräume sind Gebiete mit erhöhter Wassererosion (Bodenabtrag) und Verschlammungsneigung sowie Gebiete mit geringem Retentionsvermögen.

Anpassungsmöglichkeiten hinsichtlich der Verminderung von Schadenspotenzialen durch erosions- und verschlammungsmindernde Kulturen, Bewirtschaftungsweisen bzw. angepasste Landnutzungen bestehen nur eingeschränkt durch die Festlegung retentionswirksamer Strukturen und Bereiche als Regionaler Grünzüge und Grünzäsuren sowie Gebiete zur Sicherung für den vorbeugenden Hochwasserschutz. In den Grundsätzen können weitergehende Hinweise zur standortgerechten, naturgefahrenvermeidende/-minimierende Nutzungen, Anreicherung von Hecken und Gehölzen etc. insbesondere im Offenland formuliert werden.

#### **Veränderung von Lebensräumen**

Risikoräume sind insbesondere schutzwürdige Lebensräume mit hoher Bindung an spezifische Wasser- und Temperaturverhältnisse. Anpassungsmöglichkeiten für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften bestehen im Hinblick auf Verlagerungsmöglichkeiten der Lebensräume bedingt durch die Sicherung des Biotopverbundes mittels Festlegungen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren.

**Die regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur ermöglichen zwar die Sicherung landschaftsökologisch bedeutsamer Flächen – insbesondere gegenüber einer Siedlungsentwicklung. Mit den Grundsätzen können sie eine klimagerechte Nutzung/Bewirtschaftung jedoch nur unterstützen, nicht jedoch steuern.**

### Kapitel 4 – Regionale Infrastruktur

#### Verkehr

Der Verkehr ist nicht nur vom Klimawandel betroffen, sondern zählt aufgrund seiner Treibhausgasemissionen auch zu den Verursachern. Dementsprechend tragen Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsmittel im Personen- und Güterverkehr zum Klimaschutz bei. Im Themenfeld „Schienenverkehr“ stellen die Elektrifizierung und insbesondere die Verlagerung von Straßenverkehr auf die Schiene die größten Hebel zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung dar. Dieses Potenzial kann durch eine konsequente Steigerung der Kapazität, des Angebots und der Attraktivität des Schienenverkehrs genutzt werden, welches aber nicht durch den Regionalplan verbindlich gesteuert werden kann. Im Bereich „Radverkehr“ stehen Maßnahmen zur Errichtung zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur im Mittelpunkt. Dadurch können Pendlerverkehre verstärkt mit dem Fahrrad abgewickelt (Verlagerung vom PKW), Staus vermieden und der Verkehr insgesamt verflüssigt werden. Ein gut ausgebautes und attraktives Radwegenetz kann somit Schadstoffemissionen reduzieren und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Der dazu auf Ebene der Fachplanung zu realisierende Aus- und Neubau des Schienen- und Radwegenetzes kann durch die Festlegung verbindlicher Vorrangtrassen für die Reaktivierung bzw. Ausbau von Schienenstrecken (Freihaltetrassen) sowie von Vorrangtrassen für den Bau von Radschnellwegen (Freihaltetrassen) unterstützt und gefördert werden. Die Realisierung der Trassen obliegt dann den jeweiligen Baulastträgern.

Zudem können Planungen und Maßnahmen zur umwelt- und klimafreundlichen Mobilität über die Festlegung von Grundsätzen sowie durch die Formulierung von ergänzenden Vorschlägen unterstützt werden:

- Umweltschonende Ausgestaltung des Verkehrsnetzes zur Reduzierung von Luftschadstoff-Emissionen
- Verkehrsinfrastruktur und Verkehrsträgerwechsel unterstützende digitale Systeme zur Verstärkung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Siedlungsstrukturen und Verkehrsinfrastruktur sowie Verkehrssystemen (Integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung)
- Steigerung des Anteils umweltfreundlicher Verkehrsträger und Mobilitätsangebote am Gesamtverkehrsaufkommen
- Ausgestaltung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV als Alternative zum MIV
- Weiterentwicklung der Leistungsfähigkeit des regionalbedeutsamen Schienennetzes, so dass es größere Anteile am Verkehrsaufkommen übernehmen kann
- Vorschlag zur Elektrifizierung von Schienenstrecken
- Förderung des Schienengüterverkehrs über den Ausbau des kombinierten Verkehrs
- Weiterentwicklung des Radwegenetzes für den Alltags- und Freizeitverkehr
- ...

**Die regionalplanerischen Festlegungen zur Verkehrsinfrastruktur ermöglichen die Sicherung von Entwicklungsoptionen für klimaschonende Verkehrsträger. Das tatsächliche Infrastrukturangebot sowie die darauf verfügbaren Mobilitätsangebote ergeben sich dann aus den Umsetzungsaktivitäten der Baulastträger auf den Ebenen Bund, Land, Kreise und Kommunen.**

#### Energie

Gemäß dem Raumordnungs-, dem Landesplanungsgesetz wird der Ausbau der erneuerbaren Energien als Aufgabe der Regionalplanung adressiert. Mit dem in §4b des Entwurfs des Klimaschutzgesetzes BW vorgesehenen Grundsatz der Raumordnung sollen in den Regionalplänen 2% der Regionsfläche als Gebiete für die Nutzung der Windenergie und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesichert werden. Hinsichtlich der Windenergie offen bleibt bislang jedoch die zukünftige Ausgestaltung der Planungs- und Genehmigungshinweise für die Windkraftnutzung (Windenergieerlass) und die Frage, wie bei der Windkraft die nicht gegebene Ausschlusswirkung sowie ergänzende kommunale Konzentrationszonen in die Bilanz einfließen. Ebenso offen bleibt die Frage der Festlegungsmöglichkeit für Freiflächenphotovoltaik. Bislang können Flächen für die Freiflächenphotovoltaik ausschließlich als Vorbehaltsgebiet und damit als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden. Sie sind damit gegenüber anderen Planungen und Vorhaben nicht verbindlich gesichert (siehe auch TOP5 Stellungnahme der AG der Regionalverbände zum Gesetz der Änderung des Klimaschutzgesetzes BW).

Bei den regionalplanerischen Festlegungen zur Freiraumstruktur sowie der Begründung wird das Thema „Erneuerbare Energien“ berücksichtigt werden, damit auch weiterhin der von der Region unterstützte Ausbau dieser Energieform möglich ist (das bedeutet beispielsweise, dass ein pauschaler Ausschluss von Freiflächenphotovoltaik im regionalen Grünzug aus Sicht der Verbandsverwaltung nicht sinnvoll ist).

Die 2. Teilfortschreibung Regionalplan 2000 – Windenergienutzung hat aufgezeigt, dass eine solche Planung anspruchsvoll und zeitintensiv ist. Um eine weitere zeitliche Verzögerung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu vermeiden sowie aufgrund der derzeit noch offenen Fragen zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes BW, dem gesellschaftlichen Diskurses zum Ausbau der erneuerbaren Energien, der fehlenden rechtlichen Grundlagen, sollte aus Sicht der

Verbandsverwaltung das Thema „Windenergienutzung“ sowie „Freiflächen-Photovoltaik“ nicht in die Gesamtfortschreibung aufgenommen werden. Die aktuelle rechtliche Situation erlaubt es den kommunalen Planungsträgern – auch ohne Vorgaben des Regionalplanes – Flächen für die Windkraftnutzung oder Freiflächenphotovoltaik über die kommunale Bauleitplanung auszuweisen. Ein dringender regionaler Steuerungsbedarf wird aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht gesehen.

Der Regionalverband wird sich dennoch des Themas annehmen wenn ein regionaler Steuerungsbedarf – mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben – gegeben und entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

### **Fazit:**

Die Verbandsverwaltung hat aktuelle Literatur sowie Regionalpläne ausgewertet, um die Möglichkeiten des Beitrags des Regionalplanes zum Klimaschutz und der Klimawandelanpassung zu eruieren. Als querschnittsorientiertes Thema hat eine Auseinandersetzung durchgehend und integrativ in allen Teilen des Regionalplans stattzufinden. Da in allen Themenfeldern eigenständigen, verbindlich steuernden Regelungen zum Klimaschutz und Klimaanpassung unter Berücksichtigung des Kompetenzrahmens der regionalen Planungsebene Grenzen gesetzt sind, sollten diese Regelungen themenspezifisch den jeweiligen verbindlichen Festlegungen in den Teilkapiteln Siedlung, Freiraum und Infrastruktur zugeordnet werden.

Die Verwaltung empfiehlt darum, allgemeine Aussagen/Grundsätze zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung in Kapitel 1 des neuen Regionalplanes zu integrieren, weitere, konkretere Ausführungen zum Klimaschutz und der Klimaanpassung sowie zur räumlichen Abgrenzung und/oder zur Begründung der Festlegungen jedoch in den einzelnen Fachkapiteln erfolgen.

Im Rahmen des Regionalplanverfahrens ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, in deren Rahmen die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Gesamtkonzeptes als auch seiner einzelnen eingriffsbezogenen Festlegungen zu beschreiben und zu bewerten sind. Der Klimaschutz ist dabei ein wesentlicher Prüf- und Bewertungsaspekt.

Eine Quantifizierung, wie die Klimaschutzziele mit dem zukünftigen Regionalplan erreicht werden können ist nicht möglich, da der Regionalplan nur Gebiete für bestimmte Nutzungen sichert, bzw. bestimmte Nutzungen ausschließt, nicht aber Details für eine klimagerechte Nutzungen vorgibt (z.B. energieautarke Siedlung, Niedrigenergiehaus, Baumaterial, etc.). Eine Quantifizierung der Klimaschutzziele im Regionalplan würde bedeuten, dass Vorgaben zum einen hinein in die Ebene der Bauleitplanung getroffen werden müssten und damit die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltungshoheit tangieren und zum anderen im Konflikt mit fachplanerischen Kompetenzen stehen.

### **Beschlussvorschlag:**

**Der Planungsausschuss beauftragt die Verwaltung, sich intensiv mit dem zentralen Zukunftsthema „Klimaschutz und Klimawandelanpassung“ auseinanderzusetzen und im Rahmen der Gesamtfortschreibung dies entsprechend in den einzelnen Kapiteln des künftigen Regionalplanes zu integrieren.**